

STELLUNGNAHME

Berlin, den 1. Oktober 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Die Stellungnahme erfolgt im Einvernehmen mit der Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates der EKD.

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) begrüßt die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzes, das Adoptionsrecht zu modernisieren und Rechtssicherheit für alle Beteiligten insbesondere durch die Präzisierung von inhaltlichen Tatbeständen, Verfahrensregeln und Zuständigkeiten zu schaffen. Positiv zu werten ist insbesondere das Verfahren, sich zunächst umfassende wissenschaftliche Expertise und darauf aufbauende Empfehlungen einzuholen und diese dann bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes weitgehend zu berücksichtigen.

Viele der geplanten Verbesserungen gehen allerdings mit einem erheblichen zusätzlichen Zeit- und Personalaufwand einher. Das betrifft insbesondere die Nachbegleitung von Adoptionen und die Förderung von offenen und halboffenen Adoptionen. Aufgrund der derzeit oft schlechten Personalausstattung vieler Adoptionsvermittlungsstellen (AVS) geht die eaf davon aus, dass hier eine deutliche Aufstockung nötig sein wird. Der vom BMFSFJ zusätzlich angesetzte Verwaltungsaufwand für Länder und Kommunen in Höhe von rund 3 Mio. Euro jährlich erscheint als zu niedrig. Dieser entspräche weniger als 70 zusätzlichen Vollzeitstellen entsprechender Fachkräfte für alle 16 Bundesländer; sonstiger Verwaltungsaufwand und Aufwand für Fort- und Weiterbildungen blieben dabei noch komplett unberücksichtigt. Die eaf geht von einer stark darüber hinaus gehenden Kostensteigerung für Kommunen und freie Träger aus, wenn die vorgeschlagenen Regelungen Rechtskraft erlangen. Sie bittet daher zu prüfen, ob und wie – analog zu den Auslandsvermittlungsstellen – eine finanzielle Förderung des Bundes zumindest für die AVS der freien Träger bei Inlandsadoptionen ermöglicht werden kann, um weiterhin eine qualitativ hochwertige und personell ausreichend ausgestattete Adoptionsbegleitung zu ermöglichen, ohne dass dies auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen wird.

Die eaf regt an, die Wirkungen des Gesetzes im Abstand von 10 Jahren wissenschaftlich evaluieren zu lassen und diese Evaluationspflicht auch gesetzlich festzulegen.

Zudem regt die eaf an, den von der EFZA festgestellten Forschungsbedarf (vgl. *Bovenschulten et al., Ergebnisse der empirischen Befragung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption, S. 62*) zu berücksichtigen und im Rahmen der derzeit stattfindenden Haushaltsberatungen Gelder für entsprechende Forschungsvorhaben im Bundeshaushalt anzusetzen.

Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen:

I. Reform der allgemeinen Vorgaben für Adoptionen

1. Das **Vermittlungsverbot** nach § 5 AdVermiG wird verschärft. Zukünftig ist es auch Privatpersonen ausnahmslos untersagt, Adoptionen jenseits der zuständigen AVS zu vermitteln. Zudem soll es zukünftig ausnahmslos verboten sein, Kinder oder Adoptionsbewerber mittels öffentlicher Erklärungen (bspw. Presseberichten oder Anzeigen) zu suchen oder anzubieten, § 6 AdVermiG.

Bewertung: Die Verschärfung des Vermittlungsverbots wird von der eaf begrüßt. Zum Schutz des Kindeswohls ist es zwingend notwendig, dass in jedem Adoptionsfall eine umfassende Vorbereitung einschließlich Eignungsprüfung der Bewerber stattfindet. Auch die Verschärfung von § 6 AdVermiG wird begrüßt, da sie dem Eindruck entgegenwirkt, dass es sich bei zur Adoption gegebenen Kindern um eine Form von Ware handelt, die Gegenstand öffentlicher Offerten oder Gesuche sein können.

2. Einführung einer Pflicht der AVS zur **Adoptionsbegleitung** von Kindern, Herkunfts- und Adoptivfamilie vor, während und nach der Adoption (§ 9 AdVermiG): Alle Beteiligten haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Adoption, der sowohl rechtliche Aspekte wie auch eine psychosoziale Betreuung insbesondere der abgebenden Eltern umfasst. Auch nach der Adoption besteht der Anspruch auf Begleitung durch die AVS weiter fort und umfasst insbesondere die Förderung und Begleitung des Informationsaustauschs zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie sowie die psychosoziale Unterstützung der abgebenden Eltern (§ 9 Absatz 2 AdVermiG). Den AVS kommt daher auch die Rolle zu, die Betroffenen über weitergehende Hilfs- und Unterstützungsangebote aufzuklären und ggf. einen Kontakt dahin zu vermitteln (§ 9 Absatz 3 AdVermiG).

Bewertung: Die eaf begrüßt die umfassendere und verbindlichere Neuregelung der Adoptionsbegleitung, auch und insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Begleitung der Herkunftsfamilien vor und nach der Adoption. Erfahrungen der Fachkräfte zeigen, dass diese Familien oft einen Wunsch nach einer stärkeren Begleitung haben, dem in der Praxis nicht immer entsprochen werden kann.

Die umfassendere Unterstützung der Beteiligten ist für viele AVS angesichts ihrer knappen personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen eine Herausforderung und

setzt weitere Fort- und Weiterbildungen voraus. Dies betrifft insbesondere die psychosoziale Unterstützung von Herkunftsfamilien sowie die Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach ihren Herkunftsfamilien (vgl. EFZA-Empfehlungen, S. 46). Hier wäre die Erarbeitung von praxisorientierten Handreichungen für die beteiligten Fachkräfte sinnvoll. Aufgrund des zu erwartenden hohen Zeitaufwands, den diese Begleitungen kosten werden, sollte zudem dringend überlegt werden, zusätzliche Stellen(anteile) aus Bundesmitteln zu fördern.

3. Die **Offenheit von Adoptionen** wird durch einzelne Regelungen gestärkt. Eine besondere Rolle spielt bei der Adoptionsbegleitung daher die Information der Beteiligten über Aspekte, die das **Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung** und die Bedeutung dieser Kenntnis für die Persönlichkeitsentwicklung betreffen. Die AVS soll zukünftig darauf hinwirken, dass adoptierte Kinder von ihren Adoptiveltern frühzeitig über ihre Herkunft aufgeklärt werden (§ 9 Absatz 1 AdVermiG). Zudem werden die AVS verpflichtet, die Annehmenden auf das **Akteneinsichtsrecht des Kindes** nach Vollendung des 16. Lebensjahres hinzuweisen (§ 9c Absatz 3 AdVermiG). Auch soll die AVS die angenommene Person bei der Suche nach seiner Herkunft unterstützen. Soweit die Adoptiveltern der AVS freiwillig allgemeine **Informationen über das Kind und seine Lebenssituation** zur Verfügung gestellt haben, haben die abgebenden Eltern zukünftig einen Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen, soweit es dem Kindeswohl nicht widerspricht (8b Absatz 1 AdVermiG). Die AVS müssen zukünftig darauf hinwirken, dass die Annehmenden ihnen solche Informationen „in regelmäßigen Abständen“ zur Verfügung stellen; dies gilt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr des Kindes. Das Kind ist entsprechend seines Entwicklungsstandes zu beteiligen; ab dem Alter von 14 Jahren muss es der Übermittlung zustimmen (8b Absatz 2 AdVermiG). Auch der etwaige **Informationsaustausch mit der Herkunftsfamilie** des Kindes wird ausgestaltet: Die AVS ist verpflichtet, schon vor Beginn der Adoptionspflege mit den Bewerbern und den Eltern des Kindes zu erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch zwischen neuer und Herkunftsfamilie stattfinden soll (§ 8a Absatz 1 AdVermiG). Diese Erörterungen sollen auch nach der Adoption bis zum 16. Lebensjahr des Kindes in „angemessenen“ Zeitabständen wiederholt und dokumentiert werden (§ 8a Absatz 2 AdVermiG). Das Kind ist entsprechend seines Entwicklungsstandes mit einzubeziehen; ab dem 14. Geburtstag muss es diesen Erörterungen und dem gefundenen Ergebnis zustimmen (§ 8a Absatz 3 AdVermiG). Kommt es zu keiner Einigung zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie oder wird das gefundene Ergebnis nicht umgesetzt, gibt es ein zweistufiges Schlichtungsverfahren: In einem ersten Schritt soll die AVS eine Lösung aufzeigen (§ 8a Absatz 4 AdVermiG). Wird diese Lösung nicht umgesetzt, kann durch die einzelnen Beteiligten eine bei der zentralen Adoptionsstelle eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden; durch das Kind allerdings erst ab vollendetem 14. Lebensjahr (§ 8a Absatz 5 AdVermiG).

Bewertung: Es ist wissenschaftlich belegt, wie wichtig die Kenntnis der eigenen Abstammung und in diesem Zusammenhang auch die Kenntnis über eine erfolgte Adoption für die Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist (vgl. EFZA-Empfehlungen S. 53 m.w.N.). Anders als in Deutschland sind offene und halboffene Adoptionsformen in vielen anderen Staaten längst Normalität (vgl. Bovenschen et al., Ergebnisse der empirischen Befragung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption, S. 40). In Deutschland ist hingegen die geschlossene Adoption, bei der es keinen Austausch zwischen Herkunftsfamilie, Kind und Adoptiveltern gibt, der gesetzliche Regelfall. Zudem gehen nur gut die Hälfte der Adoptivfamilien von Anfang an offen mit der Adoption um (EFZA-Empfehlungen, S. 55). Die eaf bedauert es, dass sich das BMFSFJ entgegen der Empfehlungen des EFZA bislang nicht zu einer stärkeren Offenheit von Adoptionen durchringen kann.

Die Möglichkeit, Kontaktvereinbarungen zwischen Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie zu schließen einschließlich der Anrufung einer Schlichtungsstelle, wird ausdrücklich begrüßt. Befragungen der EFZA zeigen, dass ein vermehrter Kontakt durchaus auch von den Adoptiveltern gewünscht ist (EFZA-Empfehlungen, S. 56). Es ist daher und auch aus Gründen des Kindeswohls überlegenswert, ob man postadoptive Kontaktrechte und -möglichkeiten nicht noch weitgehender und verbindlicher als hier vorgeschlagen gesetzlich regeln sollte.

Bei der personellen und finanziellen Ausstattung der AVS muss berücksichtigt werden, dass die Betreuung dieser Kontakte für die Fachkräfte sehr zeitaufwendig ist und entsprechend zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Auch für die Unterstützung von adoptierten Personen bei der Herkunftssuche stehen bislang in der Praxis kaum Ressourcen zur Verfügung. Zur Verwirklichung dieses Anspruchs müssten die Personalressourcen erheblich aufgestockt werden.

II. Reform des Rechts bei Inlandsadoptionen

1. Die **Eignungsprüfung von Bewerbern bei Inlandsadoptionen** wird genauer ausgestaltet: Adoptionsbewerber haben zukünftig einen subjektiven Anspruch auf Eignungsprüfung (§ 7 Absatz 1 S.1 AdVermiG). Zu dieser Eignungsprüfung sind alle im Inland anerkannten AVS berechtigt (§ 7 Absatz 1 S.2 AdVermiG). Der Inhalt der Eignungsprüfung wird präzisiert und umfasst die Lebensumstände der Bewerber, Gesundheitszustand, Motive für den Adoptionswunsch sowie ihre Fähigkeit, für das zukünftige Kind zu sorgen (Aufzählung nicht abschließend), § 7 Absatz 2 AdVermiG. Die AVS fasst über die Ergebnisse der Prüfung einen Bericht; die Ergebnisse sind den Bewerbern mitzuteilen (§ 7 Absatz 3 AdVermiG).

Bewertung: Eine gründliche Vorbereitung und qualifizierte Durchführung der Eignungsprüfung ist eine wichtige Grundlage dafür, dass Adoptionen nicht scheitern, denn nur so kann sichergestellt werden, dass den besonderen Bedürfnissen des

jeweiligen Kindes in der Adoptivfamilie Rechnung getragen werden kann (vgl. EFZA-Empfehlungen, S. 35). Daher begrüßt die eaf die Präzisierung der Prüfungsinhalte und Zuständigkeiten. Rechtstechnisch sollte allerdings geprüft werden, ob es sich bei der Regelung in § 7a Absatz 1 S.2 AdVermiG NEU nicht um eine Doppelung zu § 7 Absatz 1 und 2 AdVermiG NEU handelt.

Es muss zudem gewährleistet sein, dass die beteiligten Fachkräfte auch über ausreichende zeitliche Ressourcen und ggf. entsprechende Weiterbildungen verfügen, um eine qualifizierte Begleitung und Prüfung zu gewährleisten. Da die Vorgehensweise bei der Eignungsprüfung sehr heterogen ist, regt die eaf an, die von der EFZA derzeit erarbeiteten praxisorientierten Handlungsempfehlungen nach einer Erprobungszeit und ggf. unter Berücksichtigung von sich aufzeigendem Anpassungsbedarf verbindlich zu machen. Zudem spricht sich die eaf dafür aus, eine Beschwerdestelle für adoptionswillige Paare einzurichten, um Probleme in der Praxis frühzeitig zu erfassen und bei Bedarf strukturelle oder prozessuale Verbesserungen anzuregen.

2. Die **sachdienlichen Ermittlungen in der Herkunftsfamilie** des Kindes können zukünftig auch schon vor der Geburt des Kindes durchgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Eltern die Einwilligung in die Adoption erteilen werden (§ 7a Absatz 2 AdVermiG).

Bewertung: Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Herkunftsfamilie ist – auch im Rahmen der Adoptionsbegleitung nach § 9d AdVermiG – sicherlich sinnvoll, um die abgebenden Eltern bestmöglich zu begleiten und etwaige Probleme in der Herkunftsfamilie, die Bedeutung für die weitere Kindesentwicklung haben können, rechtzeitig wahrzunehmen. Es muss allerdings weiterhin gewährleistet sein, dass die Einwilligung in die Adoption den Eltern des Kindes nach der Geburt weiterhin freisteht, auch wenn die sachdienlichen Ermittlungen schon vorher begonnen wurden; jedweder Druck auf eine Freigabe zur Adoption – auch durch Hinweis auf ein bereits begonnenes Verfahren – ist zu vermeiden.

3. Bei **Stiefkindadoptionen** in Ehen müssen sich sämtliche Beteiligten (annehmender und abgebender Elternteil, verbleibender Elternteil des Kindes sowie das Kind selbst) zukünftig vor Abgabe der notariellen Erklärungen von der zuständigen AVS beraten lassen. Die Beratungspflicht entfällt nur, wenn ein Betroffener nicht in der Lage ist, seine Erklärung zur Adoption abzugeben, diese ersetzt werden muss oder sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist. Über die Beratung ist eine Bescheinigung auszustellen (§ 9a AdVermiG). Ohne Vorlage dieser Bescheinigung ist das Familiengericht verpflichtet, den Antrag auf Adoption abzuweisen (§ 196a FamFG). Die beratende AVS ist ebenfalls dafür zuständig, im anschließenden Adoptionsverfahren die fachliche Äußerung im Sinne des § 189 FamFG abzugeben (§ 189 S.2 FamFG).

Bewertung: Die eaf begrüßt die Ausweitung der frühzeitigen Beratungspflicht insbesondere auch im Hinblick auf den abgebenden Elternteil. Allerdings ist es verwunderlich, dass von der geplanten Regelung weiterhin nur Ehepaare erfasst werden sollen, während der Gesetzentwurf des BMJV zur Reform der Stiefkindadoption entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 26. März 2019, 1 BvR 673/17) nunmehr auch nichtverheirateten Paaren in stabiler Partnerschaft diese Möglichkeit eröffnen will. Hier müsste das BMFSFJ eine entsprechende Anpassung der Vorschrift vornehmen. Zudem regt die eaf an, den von der EFZA erarbeiteten Handlungsempfehlungen für Eignungsprüfung um einen eigenen Teil zu Stiefkindadoptionen zu erweitern, falls dies nicht bereits geschehen ist.

Die eaf spricht sich außerdem dafür aus, das Abstammungsrecht für Kinder aus gleichgeschlechtlichen Partnerschaften dem von Kindern aus heterosexuellen Partnerschaften anzugleichen, um nachträgliche Adoptionen eines Kindes, das in eine bestehende Partnerschaft hineingeboren wird, überflüssig zu machen. Die Frau, die mit einer Schwangeren verheiratet ist, sollte daher mit der Geburt rechtlich automatisch ebenfalls Mutter des geborenen Kindes werden; in nichtehelichen Lebensgemeinschaften sollte der Partnerin die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Mutterschaft schon vor der Geburt rechtlich anzuerkennen und eine gemeinsame Sorgeerklärung für das Kind abzugeben. Eine solche Entbürokratisierung des Verfahrens bedeutet sowohl für die betroffenen Familien wie auch die damit befassten staatlichen Stellen eine erhebliche Entlastung.

III. Reform des Rechts von Adoptionen mit Auslandsbezug

1. Der Begriff des **internationalen Adoptionsverfahrens** wird präzisiert. Unter ihn fallen sämtliche Adoptionsverfahren, in denen ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland adoptiert wurde bzw. werden soll, soweit die Annehmenden mit ihm dauerhaft im Inland leben wollen; das gleiche gilt für auch für umgekehrte Konstellation (§ 2a Absatz 1 S. 1-3 AdVermiG).

Bewertung: Gegen die Definition bestehen aus Sicht der eaf keine Bedenken.

2. Internationale Adoptionsverfahren sind zukünftig zwingend über eine zu diesem Zweck anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle durchzuführen (§2a Absatz 2 AdVermiG). **Unbegleitete Auslandsadoptionen** - vom Ausland nach Deutschland oder umgekehrt - sind ohne eine solche Vermittlung zukünftig untersagt (§ 2b AdVermiG) und können auch nicht im Nachhinein gerichtlich anerkannt werden (§ 4 Absatz 1 und 3 AdWirkG). Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Anerkennung zum Wohle des Kindes erforderlich ist und die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung ebenfalls vorliegen (§ 4 Absatz 2 AdWirkG).

Bewertung: Die eaf begrüßt das weitgehende Verbot unbegleiteter Auslandsadoptionen, weil es dem Kindeswohl dient. Unbegleitete Adoption bergen ein höheres Risiko des Scheiterns sowie missbräuchlicher Adoptionsverhältnisse, beispielsweise bei fehlender Adoptionsbedürftigkeit des Kindes, nicht wirksamer Einwilligung der Herkunftsfamilie in die Adoption oder gewerblichem Kinderhandel (EFZA-Empfehlungen, S. 98). Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Regelung logische Konsequenz. Ein Risiko stellt der unbestimmte Rechtsbegriff der Erforderlichkeit dar. Hier wird es der Einschätzung des jeweiligen Gerichts überlassen bleiben, wann das Kindeswohl im Einzelfall die Anerkennung einer an sich unzulässigen Adoption notwendig macht. Es ist zu erwarten, dass die Strenge der Abwägung zwischen Kindeswohl auf der einen und Interesse an Durchsetzung rechtsstaatlicher Interessen auf der anderen Seite von Gericht zu Gericht unterschiedlich ausfallen wird. Daher sollte der Gesetzgeber überlegen, den Gerichten Orientierungspunkte (bspw. in Form von Regelbeispielen) an die Hand zu geben, um eine einigermaßen einheitliche Anerkennungspraxis in Deutschland sicherzustellen.

3. Die **Vermittlung von internationalen Adoptionen** läuft entweder über die zentrale Adoptionsstelle des jeweiligen Landesjugendamtes oder über eine nach § 4 Absatz 2 AdVermiG anerkannte Auslandsvermittlungsstelle. Letztere erhalten für ihre Tätigkeit eine „angemessene“ Förderung durch den Bund (§ 2e AdVermiG) und können für die Vermittlung von Adoption aus einem oder mehreren Ländern zugelassen werden (§ 4 Absatz 2 S.2 AdVermiG). Dezentrale Adoptionsvermittlung im Einzelfall – etwa über einzelne Jugendämter oder ausländische Organisationen – soll zukünftig nicht mehr möglich sein (§ 2a Absatz 3 AdVermiG).

Bewertung: Die Zentralisierung der Adoptionsvermittlung in Fällen mit Auslandsbezug ist aus Sicht der eaf unproblematisch, da sie bereits der heutigen Praxis entspricht. Unverständlich ist der eaf, warum das BMFSFJ nicht der Empfehlung des EFZA gefolgt und eine zentrale Bundesbehörde als Koordinierungsstelle für sämtliche Auslandsadoptionen benennt, unabhängig davon, ob diese nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) erfolgen oder nicht. Das Bundesamt für Justiz könnte hier bereits auf ein breites Fachwissen zugreifen und würde sich als eine solche zentrale Koordinierungsstelle anbieten.

Die eaf begrüßt ausdrücklich die finanzielle Förderung anerkannter Auslandsvermittlungsstellen aus Bundesmitteln, da dies der Unabhängigkeit der Bewerberprüfung und Entscheidungsfindung dient und damit das Kindeswohl besser gewährleistet als die bisherige Finanzierung über Gebühren. Zudem kann sie eine ausreichende Personalausstattung bei diesen Stellen absichern. Die geplante Beschränkung der Förderung auf Auslandsvermittlungsstellen ist für die eaf allerdings unverständlich. Auch AVS für Inlandsadoptionen leiden bereits heute unter

unzureichenden finanziellen und personellen Ressourcen, die ihre Arbeit beeinträchtigen; nach den Ergebnissen der EFZA-Studie sind 43 Prozent der AVS nicht in der Lage, das Fachkräftegebot nach § 3 Absatz 2 AdVerMiG einzuhalten. Diese Situation wird sich durch die zusätzlichen Aufgaben, die den AVS mit dem vorliegenden Gesetzentwurf übertragen werden sollen, weiter verschärfen. Die eaf ist der Ansicht, dass eine entsprechende Bundesförderung – soweit verfassungsrechtlich möglich – für alle AVS geschaffen werden muss, um eine ausreichende Personalausstattung und qualitativ hochwertige Arbeit der Stellen zu gewährleisten.

4. Zukünftig gelten für alle internationalen Adoptionen die **Schutzstandards nach Artikel 4 des HAÜ**, die in deutsches Recht übernommen werden (§ 2c Absatz 2 AdVerMiG). Im Verfahren prüft die örtliche AVS des Jugendamtes bzw. eines freien Trägers die allgemeine **Eignung der Bewerber** als Annehmende (§§ 2c Abs.1, 7b AdVerMiG). Die Auslands-AVS (s. o.), die nicht zugleich örtliche AVS sein darf (§ 7b Absatz 3 AdVerMiG), prüft hingegen die Einhaltung der HAÜ-Schutzstandards sowie das sog. Matching (Eignung der Adoptionsbewerber, die Bedürfnisse des ausgewählten Kindes zu erfüllen). Zudem führt es eine sog. länderspezifische Eignungsprüfung der Bewerber durch (§§ 2c Absatz 2 S.1, 7c AdVerMiG), bei der die Vorbereitung der Eltern auf die Besonderheiten einer Auslandsadoption (besondere Bedürfnisse des Kindes bspw. durch Wechsel des Kulturkreises und/oder persönliche Vorgeschichte) geprüft wird. Die örtliche AVS fasst über die Ergebnisse ihrer allgemeinen Eignungsprüfung einen Bericht, den sie der Auslands-AVS zuleitet; das Ergebnis ist auch den Bewerbern mitzuteilen. Dieser Bericht wird von der Auslands-AVS um ihre Ergebnisse der länderspezifischen Eignungsprüfung erweitert. Fallen beide Prüfungen positiv aus, wird den Bewerbern eine positive Empfehlung nach § 2c Absatz 3 S.2 AdVerMiG erteilt. Diese wird von der Auslands-AVS gemeinsam mit den Berichten an die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes und an die zuständige Fachstelle im Heimatstaat des Kindes geschickt (§§ 2c Absatz 3, 7c Absatz 3 AdVerMiG).

Bewertung: Die eaf begrüßt die Schaffung der zweistufigen Eignungsprüfung für Adoptionen mit Auslandsbezug; sie entspricht den Empfehlungen des EFZA und auch bereits weitgehend der Praxis (EFZA-Empfehlungen, S. 27f). Auch die Anwendung der Schutzstandards des HAÜ auf sämtliche Adoptionen mit Auslandsbezug entspricht diesen Empfehlungen und wird von der eaf ausdrücklich begrüßt. Insbesondere das sog. Matching wird zukünftig eine große Rolle spielen, da es Hinweise gibt, dass vermehrt Kinder mit besonderem Fürsorgebedarf bei Auslandsadoptionen vermittelt werden. Um das Kindeswohl auch für diese Kinder zu gewährleisten, muss die Prüfung durch Fachkräfte erfolgen, die über ausreichend zeitliche Ressourcen und Qualifizierung verfügen. Dies gilt es bei der geplanten Bundesförderung der Auslandsvermittlungsstellen zu berücksichtigen.

5. Präzisierung der Vorgaben, in denen **zu Beginn** des Adoptionsverfahrens mit Auslandsbezug bereits die **zentrale Adoptionsstelle einzuschalten** ist: Wenn Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, staatenlos sind oder einer der beiden seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist sowohl die für das Kind wie auch für den Bewerber zuständige zentrale Adoptionsstelle ab Beginn der allgemeinen Eignungsprüfung einzubeziehen (§ 11 Absatz 2 AdVermiG).

Bewertung: Gegen die Regelung bestehen aus Sicht der eaf keine Bedenken.

6. Bei erfolgreicher Vermittlung hat die Auslands-AVS den Annehmenden eine **Vermittlungs-Bescheinigung** auszustellen. Die Bescheinigung kann ab dem Zeitpunkt ausgestellt werden, zu dem die Annehmenden den Antrag auf Anerkennung der Auslands-Adoption nach § 1 Absatz 2 AdWirkG gestellt haben, und dient der Vorlage bei deutschen Behörden für den Übergangszeitraum (im Regelfall 2 Jahre, auf Antrag 3 Jahre), in dem die Anerkennungsentscheidung noch nicht vorliegt (§ 2d AdVermiG). Diese Bescheinigung fingiert bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens die erfolgreiche Anerkennung der Adoption (§ 7 AdWirkG).

Bewertung: Gegen die Regelung bestehen aus Sicht der eaf keine Bedenken.

7. Ausländische Adoptionsverfahren werden zukünftig nicht mehr automatisch anerkannt, sondern bedürfen eines **besonderen Anerkennungsverfahrens**. Das gilt nicht für bestimmte Ausnahmen, insbesondere für Entscheidungen aus HAÜ-Vertragsstaaten, für die eine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorliegt (§§ 108 FamFG, 1 Absatz 2 AdWirkG), sowie nicht für Verfahren, die vor dem 1.7.2020 eingeleitet wurden (§ 8 AdWirkG). Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich nach Ergehen der ausländischen Entscheidung zu stellen (§ 5 Absatz 1 S.2 AdWirkG). Die ausländische Entscheidung ist anzuerkennen, wenn die Adoption im Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens dem Kindeswohl entspricht und zu erwarten ist, dass zwischen dem Kind und den annehmenden Eltern ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht; die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nach ausländischem Recht wird nicht geprüft. Anerkennungshindernisse nach § 109 FamFG gelten entsprechend (§ 2 Absatz 2 und 3 AdWirkG). Das zuständige Jugendamt sowie die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sind zu beteiligen (§ 6 Absatz 3 Satz 4 AdWirkG). Die Anerkennungsverfahren sind gegenüber anderen Rechtssachen vorrangig zu behandeln (§ 6 Absatz 4 AdWirkG). Bei Anerkennung der Adoption steht dem Bundesamt für Justiz ein Beschwerderecht zu (§ 6 Absatz 6 AdWirkG).

Bewertung: Trotz der Einführung eines besonderen Anerkennungsverfahrens bleibt zu erwarten, dass sich an dem bisherigen Problem der heterogenen Gesetzesinterpretation durch die einzelnen Gerichte (vgl. Bovenschen et al, Ergebnisse der empirischen Befragung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption, Oktober 2017, S. 20)

nichts ändern wird. Angesichts der bestehenden Personalknappheit bei Familiengerichten ist zudem fraglich, wie diese den erhöhten Prüfaufwand personell bewältigen sollen. Eine fachliche Unterstützung durch das Bundesamt für Justiz wäre auch an dieser Stelle sinnvoll.

Für die neue Regelung des § 2 Absatz 3 S.1 AdWirkG, nach der die Gesetzmäßigkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung nicht geprüft wird, fehlt zudem eine Begründung im Gesetzentwurf.

8. Die **Daten zu einzelnen Vermittlungsfällen** sind zukünftig nicht mehr 30, sondern 100 Jahre aufzubewahren (§ 2a Absatz 7 S.3 AdVerMiG).

Bewertung: Die Regelung kann dazu dienen, adoptierten Personen auch in späteren Phasen ihres Lebens die Suche nach der eigenen Herkunft zu ermöglichen. Sie wird daher ausdrücklich begrüßt.

IV. Reform der allgemeinen Vorgaben für AVS

1. Für AVS besteht zukünftig ein gesetzliches **Kooperationsgebot** mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen (§ 2 Absatz 5 AdVerMiG).

Bewertung: Die eaf begrüßt das Kooperationsgebot. Allerdings sind auch diese Kooperationen für die beteiligten Fachkräfte der AVS sehr zeitaufwendig. Eine entsprechende finanzielle Ausstattung der AVS ist daher unerlässlich, um die personellen und zeitlichen Kapazitäten dafür zu schaffen (s. o.). Zudem ist für eine solche Kooperation nach Ansicht der vom EFZA befragten Fachkräfte eine Entstigmatisierung von Adoptionen notwendig (Empfehlungen des EFZA S.11, 16 und 18f). Dazu finden sich bedauerlicherweise keine Vorschläge im Gesetzentwurf.

2. Die maximale **Gebührenhöhe**, die von einer AVS pro Vermittlungsfall erhoben werden darf, wird von 2.000 Euro auf 2.500 Euro heraufgesetzt (§ 9d Absatz 2 S.2 AdVerMiG).

Bewertung: Gegen die Regelung bestehen aus Sicht der eaf keine Bedenken. Zwar darf die Höhe der Gebühren grundsätzlich nicht dazu führen, dass Adoptionen für Familien mit geringerem Einkommen unmöglich gemacht werden; im vorliegenden Fall handelt es sich aber lediglich um die Anhebung der Gebühren-Obergrenze, die angesichts der Kostenentwicklung auch gerechtfertigt erscheint.

3. Familiengerichte haben zukünftig die AVS, die die fachliche Äußerung im Sinne des § 189 FamFG abgeben, über ihre Entscheidung zu informieren (§ 189 S.4 FamFG).

Bewertung: Die Regelung wird im Sinne einer besseren Transparenz und Zusammenarbeit begrüßt.

4. Für den Fall, dass eine AVS von **Schließung** bedroht ist, wird das Verfahren geregelt: In diesem Fall ist die AVS verpflichtet, unverzüglich der für sie zuständigen zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu melden, dass sie eventuell zukünftig nicht mehr in der Lage sein wird, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen (insbesondere bei Mangel an qualifiziertem Personal oder unzureichender Finanzlage), § 4 Absatz 4 S.3-4 AdVerMiG. Bei einer Schließung muss sie die zentrale Adoptionsstelle beim Landesjugendamt sowie die von ihr betreuten Bewerber und begleiteten Familien unverzüglich über die Schließung einschließlich der Folgen für die laufenden Verfahren informieren. Dasselbe gilt, wenn eine Auslands-AVS ihre Zulassung für einen Drittstaat dauerhaft verliert (§ 4a Absatz 1 AdVerMiG).

Mit der Schließung hat die AVS die Akten sämtlicher abgeschlossener und laufender Vermittlungsverfahren an die zuständige zentrale Adoptionsstelle zu übergeben; falls die übernehmende AVS schon feststeht, haben diese die Akten zu übernehmen (§ 4a Absatz 2 AdVerMiG). Bei noch offenen Berichten zur Kindesentwicklung nach § 9 Absatz 4 S.1 AdVerMiG übernimmt das örtliche Jugendamt diese Aufgabe und übergibt die Vermittlungsakten im Anschluss an die zentrale Adoptionsstelle (§ 4a Absatz 3 AdVerMiG). Das gleiche gilt für laufende Verfahren der Adoptionsbegleitung (§ 9 Absatz 4 S.3 AdVerMiG). Genaueres zu einzelnen Verfahrensfragen bei Schließung einer AVS kann das BMFSFJ im Einvernehmen mit dem BMJV durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln (§ 9d Absatz 1 S.2 Nr.7 AdVerMiG).

Bewertung: Die Regelung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt.